

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER URSPRUNGS- UND 4. ÄNDERUNGSSATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - EICHBERG

L. H. H. H.

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DIE

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

FÜR DAS GEBIET EICHBERG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 13. JANUAR 1987 UND 11. AUGUST 1987, DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET EICHBERG, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

TEIL B - TEXT

TEIL B - TEXT - DER SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 ERHÄLT UNTER ZIFFER 5 - NEBENANLAGEN - FOLGENDE FASSUNG:

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO IST AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE NACH LANDESRECHT GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN UND FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, UND FÜR NEBENANLAGEN DER KLEINTIERHALTUNG (HOBBYTIERHALTUNG) IM SINNE DES § 14 ABS. 1 SATZ 2 BAUNVO 1977 STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN GEM. § 4 ABS. 3 NR. 6 BAUNVO SIND IN JEDEM FALL AUSGESCHLOSSEN.

ZIFFER 1, VORLETZTER SATZ ERHÄLT FOLGENDEN WORTLAUT:

ÜBERDACHTE EINSTELLPLÄTZE (CARPORTS) UND GARAGEN: SIND SO ANZUORDNEN, DASS DER MINDESTABSTAND DER EINFAHRSEITE VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEI CARPORTS 2,50 m, BEI GARAGEN 6,00 m BETRÄGT.

8. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFFER 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 19. JUNI 1987 BIS ZUM 20. JULI 1987, WAHREND FOLGENDER ZEITEN: 8.00 - 12.30 UHR UND 14.00 - 16.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10. JUNI 1987 IN DER(N) SEGEBERGER ZEITUNG/LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

9. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11. AUGUST 1987 VON DER STADTVERTRETUNG ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG HIERZU WURDE GEBILLIGT.

DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VORSTEHENDEN VERFAHRENSVERMERKEN NR. 4-9 WIRD HIERMIT

BAD SEGEBERG, DEN 25.09.1987



BÜRGERMEISTER

10. DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 u. ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 14.12.1987 AZ: IV 2/61.21/2 ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÖSSE NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN. DIE BEHELDUNG GELTEND GEMACHTER RECHTSVERSTÖSSE IST DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM ... BESTÄTIGT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 14.01.1988



BÜRGERMEISTER

11. DIE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

BAD SEGEBERG, DEN 14.01.1988



BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14.01.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÖRVERSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON RECHTSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.01.1988 IN KRAFT GETRETEN

BAD SEGEBERG, DEN 15.01.1988



BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.12.1985 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DER(N) SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN AM 19.01.1986 ERFOLGT.

BAD SEGEBERG, DEN 15.12.1986



BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH 2a ABS. 2 BAUG 1976/1979 IST AM 17.02.1986 DURCHFÜHRT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 15.12.1986



BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.05.1986 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 15.12.1986



BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 09.09.1986 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD SEGEBERG, DEN 15.12.1986



BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.10.1986 BIS ZUM 06.11.1986 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.09.1986 IN DER(N) SEGEBERGER ZEITUNG/LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 15.12.1986



BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM ... ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN ...

BÜRGERMEISTER

7. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.01.1987 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 13.01.1987 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 03.02.1987



BÜRGERMEISTER